

00472-00100-7

Frau
Dr. Andrea Mignon
Halbgasse 11/17
1070 WIEN

Innsbruck 12.12.2016/BV/CF
E-mail birgit.vetrich@we-tirol.at
Durchwahl 0512/5393-622

Objekt 472, Kohlweg 2, 4, 6, 8, 10, 6020 INNSBRUCK
Ergebnis der Beschlussfassung betreffend Umbau Heizung

Sehr geehrte/r EigentümerIn!

Die Umfrage hinsichtlich Umbau Heizung vom 17.10.2016 hat zum heutigen Zeitpunkt folgendes Ergebnis gebracht:

Ich stimme für den Umbau der bestehenden Heizanlage (Heizöl leicht) auf Gas

Gesamtliegenschafts-Anteile	3.546,00	Anteile
Abgegeben:		
JA-Stimmen	1.443,00	Anteile, dies entspricht 40,69 %
NEIN-Stimmen	997,00	Anteile, dies entspricht 28,12 %
Nicht abgegeben	1106,00	Anteile, dies entspricht 31,19 %

Somit hat sich die Mehrheit der Liegenschaftsanteile **GEGEN** die Durchführung dieser Maßnahme ausgesprochen.

Dementsprechend wird die Heizanlage, wie in unserem Schreiben vom 17.10.2016 angekündigt - nach Ablauf der Einspruchsfrist - auf Heizöl leicht umgebaut. Über den Beginn der Arbeiten werden Sie separat informiert.

Dieser Beschluss wird mit 15.12.2016 den EigentümerInnen übermittelt und durch Anschlag im Haus zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich um einen Beschluss nach §29 WEG (außerordentliche Verwaltung). Jede/r WohnungseigentümerIn kann innerhalb des ersten Monats (der dreimonatigen Einspruchsfrist) ab Anschlag des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in WohnungseigentümerInnen einzubringenden – Antrag verlangen, dass die Rechtswirksamkeit des Außerstreitsachen wegen formeller Mängel, Gesetzwidrigkeit oder Fehlens der erforderlichen Beschlusses

Mehrheit gerichtlich festgestellt wird (§24 Abs 6 WEG).

Die einmonatige Frist endet daher am **15.01.2017**.

Darüber hinaus kann jede/r der Überstimmten mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in Außerstreitsachen einzubringenden – Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses verlangen.

Das Gericht kann allenfalls den Mehrheitsbeschluss aufheben, wenn die Veränderung den/ die AntragstellerIn übermäßig beeinträchtigen würde oder die Kosten der Veränderung – unter Berücksichtigung auch der in absehbarer Zeit anfallenden Erhaltungsarbeiten – nicht aus der Rücklage gedeckt werden können (§29 Abs 1 und 2 WEG).

Die Antragsfrist endet drei Monat ab Anschlag des Beschlusses und endet daher am **15.03.2017**.

Wir müssen Sie dringend bitten, dass Sie uns über Ihre allenfalls gerichtlich eingebrachten Einsprüche unverzüglich informieren. Die Weiterleitung allfälliger Einsprüche seitens des Gerichtes an uns kann zuweilen einige Wochen dauern.

Bei einer unterbliebenen Verständigung haben wir als Hausverwaltung keinerlei Informationen über Einsprüche und müssen dann annehmen, dass beschlossene Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

wohnungseigentum
Hausverwaltung

DI (FH) Birgit Vetrich eh.

K: IU, MA, CNo